



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 78 vom 14.12.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">Wasserrecht; Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen I und I Thaldorf des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe	750
<ul style="list-style-type: none">Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstr. 33, 93354 Siegenburg zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19	753
Stadt Abensberg	
<ul style="list-style-type: none">Haushaltssatzung der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter Gotteshaus- und Leprosen-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022	756
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2020 der Stadt Kelheim	757
<ul style="list-style-type: none">Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz; Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2	758
Sparkasse Landshut	
<ul style="list-style-type: none">Geldfunde	760



Wasserrecht;

Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen I und II Thaldorf des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Anpassung der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung nach § 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe durch.

I.

Vorhaben

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe hat dem Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – einen Vorschlag zur Anpassung der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung mit entsprechender Erläuterung durch das Ingenieurbüro IGwU, Markt Schwaben vorgelegt.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 04.04.1977 (Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Kelheim vom 09.04.1977), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.1987 (Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Kelheim vom 19.09.1987) ein Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II des Zweckverbandes festgesetzt. Der Schutzgebietsumgriff erstreckt sich auf die Gemarkungen Thaldorf (Stadt Kelheim) und Pullach (Stadt Abensberg).

Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung ist aufgrund aktueller fachlicher und neuer rechtlicher Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung eines Wirtschaftsdüngerverbotes in der engeren Schutzzone, anpassungsbedürftig. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Entwurf zur Änderungsverordnung zu entnehmen, welcher vom Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – erstellt wurde.

Der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die Einteilung der Schutzzonen sind von der Anpassung nicht betroffen.

II.

Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG, Art. 27a BayVwVfG).

1. Auslegung

Die Verfahrensunterlagen werden im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) für die Dauer vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf zur Anpassung der Verordnung
- Erläuterung des Anpassungsbedarfs durch das Ingenieurbüro IGwU, Markt Schwaben
- Lageplan des bestehenden Wasserschutzgebietes
- Flurstücksverzeichnis
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Hinweis:

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG).

Darüber hinaus werden die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 während der allgemeinen Dienststunden zusätzlich beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 13, 93309 Kelheim, 4. OG, Zimmer O4.04, zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09441/207-4418 bzw. 09441/207-4400 möglich.

Zum Schutz Ihrer Gesundheit und zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.

2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Anpassung der Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **17.02.2022 (Einwendungsfrist)**, bei der Stadt Kelheim (Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim) der Stadt Abensberg (Stadtplatz 1, 93326 Abensberg) oder beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, bei der Stadt Kelheim oder der Stadt Abensberg Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

3. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann.

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt.

Sofern bei anhaltender Pandemielage kein physischer Erörterungstermin im Rahmen des effektiven Infektionsschutzes durchgeführt werden kann, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchzuführen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 08.12.2021
Landratsamt Kelheim

Ferch
Regierungsrat

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 14.12.2021
Nr. 33 – 5300 – AllgV/070**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

**Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der
Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstr. 33, 93354 Siegenburg zur Bekämpfung
der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: Madalenum Siegenburg, Mühlstr. 33, 93354 Siegenburg wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 17.12.2021 in der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 17.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden mehrere Beschäftigte der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstr. 33, 93354 Siegenburg, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Reihentestung notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren engen Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: Magdalenum Siegenburg, Mühlstr. 33, 93354 Siegenburg, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen

Gesundheitssystem durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 14.12.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Haushaltssatzung der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter Gotteshaus- und Leprosen-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit
und im

2.900,-- €

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

2.300,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 25.11.2021 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

STADT ABENSBERG
Abensberg, 13.12.2021

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2020
der Stadt Kelheim**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 29. November 2021 den Beteiligungsbericht 2020 zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbericht 2020 liegt gemäß Art. 94 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung im Rathaus, Kämmerei (Zimmer Nr. 11), während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung eines neuen Beteiligungsberichts öffentlich aus. Jeder kann in den Bericht Einsicht nehmen.

Kelheim, den 8. Dezember 2021

Schweiger
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 13.12.2021 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2

auf dem Gelände des Alten Kanalhafens des Ludwig-Donau-Main-Kanal samt Umgriff in Kelheim (siehe beiliegenden Lageplan) während der Zeit vom 31.12.2021, 00.00 Uhr bis 01.01.2022, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim
gezeichnet

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 7. Dezember 2021

Sparkasse Landshut


Christian Gallwitz


Heinz Kunz

